

GESUCH FÜR WASSERANSCHLUSS

(Beilage zum Baugesuch)

Nach Art. 15 des Reglements der Wasserversorgung Giswil ist für jedes Bauvorhaben ein „**Gesuch für Wasseranschluss**“ einzureichen:

- Neubauten / Ersatzbauten
- Neben- und Erweiterungsbauten
- Änderungen an bestehenden Objekten

Das Anschlussgesuch muss folgende Angaben enthalten:

1. Parzelle Nr. und Lage des Objektes
2. Genaue Adresse des Gesuchstellers respektive Neuabonnenten
3. Angabe über die Verwendung von Wasser
4. Zwei Situationspläne 1:500 mit Angabe des Anschlussobjektes

Die Bauherrschaft respektive der Neuabonnent ist verpflichtet das Reglement einzuhalten.

Bei Allfälligen Fragen wende man sich an den Brunnenmeister:

- Gemeinde-Wasserversorgung Armin Berchtold Tel. 041 675 11 75

Das Formular „Gesuch für Wasseranschluss“ ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Baugesuch, an das Bauamt der Gemeinde einzureichen.

Verwaltungsrat Gemeinde-Wasserversorgung

Hinweis:

Laut Reglement der Gemeinde-Wasserversorgung gilt bei Erweiterungsbauten (An- und Umbauten) die Differenz vom alten zum neuen Steuerwert der Liegenschaft als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr. Dies gilt auch dann, wenn damit kein zusätzliches Gebäudevolumen geschaffen wird.

Gesuch für Wasseranschluss

(Bitte vollständig ausfüllen)

Objekt:	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Neben- oder Erweiterungsbau <input type="checkbox"/> Änderung an bestehendem Objekt
Parzelle Nr.	Lage des Objektes
Gesuchsteller:	Name
	Vorname
	Adresse
	Tel. Nr.
Ist der Gesuchsteller mit dem Neuabonnenten nicht identisch, ist er verpflichtet, diesen sobald er bekannt ist, der Wasserversorgung Giswil zu melden!	
Verwendung des Wassers:
Waren Sie bereits Abonnement	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dem Gesuch sind 2 Situationspläne 1:500 mit Angabe des Standortes des Objektes beizulegen. Das Gesuch ist an das Bauamt der Gemeinde Giswil einzureichen.	
Ort / Datum	Unterschrift des Gesuchstellers
.....

Auszug aus dem Tarif über Wasserzins, Taxen und Gebühren

1. Neuanschlüsse (Art. 34)

¹ Für jeden neuen Wasseranschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt:

- 1 ½% der Steuerschätzung für gewerbliche und private Bauten (gewerbliche Schätzung)
- 4% der Steuerschätzung für landwirtschaftliche Bauten (landwirtschaftliche Schätzung)

² Bisherige Abonnenten, die an Stelle der bestehenden Objekte Neubauten erstellen oder bestehende Objekte erweitern, gelten als Neuabonnenten.

³ Bei Neben- und Erweiterungsbauten ist für die Anschlussgebühr der Differenzbetrag zwischen der neuen und der bestehenden Steuerschätzung massgebend. Sofern der Differenzbetrag Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, entfällt eine Anschlussgebühr.

⁴ Auf Grund des Kostenvoranschlages, gemäss Baugesuch, ist eine angemessene Anzahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu entrichten. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nachdem die neue Steuerschätzung Gültigkeit hat.

Entscheid über das Gesuch für Wasseranschluss

(Nicht ausfüllen, wird durch Wasserversorgung ausgefüllt)

Objekt:	Parzelle- Nr.
Bauherrschaft	
Adresse	
Das Gesuch wird vorberatend vom Brunnenmeister der Wasserversorgung	
	<input type="checkbox"/> Genehmigt
Datum:	<input type="checkbox"/> Nicht genehmigt
Begründung bei Ablehnung:	
Besondere Auflagen:	
Unterschrift Wasserversorgung Giswil	
Brunnenmeister	
Der Entscheid wird mit der Baubewilligung zugestellt	